

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sousa Goucha gegen Portugal 3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pinto Coelho gegen Portugal (Nr. 2) 4

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission: Vorschlag zur Änderung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste 5
Europäische Kommission: Konsultation über die Evaluierung und Überprüfung der E-Privacy-Richtlinie 6

OSCE

- OSZE: Propaganda und Medienfreiheit 7

LÄNDER

AL-Albanien

- Parlament ändert Prozedere für die Wahl des Direktors des öffentlich-rechtlichen Rundfunks 7

BG-Bulgarien

- Neues Wahlverfahren für die Mitglieder der bulgarischen Medienaufsicht 8

DE-Deutschland

- BVerwG verneint Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags für Privathaushalte 9
Der Produzent der Synchronfassung eines Films ist Filmhersteller 10
Neues Gesetz für Verwertungsgesellschaften 10
Entwurf für neues Filmförderungsgesetz verabschiedet 11

FR-Frankreich

- Oberstes Revisionsgericht sieht keinen Anlass, die Nutzung der versteckten Kamera oder das Einschleusen von Journalisten zu ahnden 11

- Geänderte Regeln zur Redezeit von Politikern in den Medien 12

GB-Vereinigtes Königreich

- Supreme Court lehnt Antrag auf Rechtsmittel ab 13
Neue Ofcom-Bestimmungen für Hassrede und Missbrauch 13

IE-Irland

- Werbeaufsichtsbehörde bestätigt Beschwerde gegen Toyota-Werbung 14
Irische Rundfunkaufsichtsbehörde und Canada Media Fund kündigen gemeinsame Förderregelung für audiovisuelle Projekte an 15

IT-Italien

- Gerichtshof Rom: Internetprovider auch ohne detaillierte Aufforderung haftbar 15

LV-Lettland

- Ausstrahlung eines russischen Fernsehsenders in Lettland ausgesetzt 16

MT-Malta

- Neue Steuervergünstigungsregel für die heimische Filmproduktion 17

NL-Niederlande

- Öffentlich-rechtlicher Rundfunksender muss zwei Artikel aus seiner Online-Ausgabe entfernen und eine Richtigstellung veröffentlichen 18
Klage eines Herstellers von Medizinprodukten gegen Nachrichtensender stattgegeben 19

TR-Türkei

- Haftstrafen für die Veröffentlichung einer Mohammed-Karikatur 20

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Silvia Grundmann, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Andrei Richter, Medienexpert (Russische
Föderation)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco
Polo Sarl • France Courreges • Nathalie Sturlèse • Brigitte
Auel • Sonja Schmidt • Roland Schmid

Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy
Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Sousa Goucha gegen Portugal*

In einem Fall, in dem es um einen Witz über die sexuelle Orientierung eines prominenten portugiesischen Fernsehmoderators in einer TV-Talkshow ging, unterstrich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seiner Feststellung, dass keine Verletzung des Rechts auf Privatleben und auf Schutz des guten Rufes vorlag, die große Bedeutung der Meinungsfreiheit. Für den EGMR war wichtig, dass die portugiesischen Gerichte bei der Ablehnung der von Herrn Sousa Goucha eingereichten Verleumdungsklage den Kontext berücksichtigt haben, in dem der Witz gemacht worden war, und dass auf den spielerischen und respektlosen Umgangston in der TV-Comedy-Show sowie auf den dort üblichen Humor verwiesen wurde. Weiter wurde festgestellt, dass Herr Sousa Goucha als prominenter TV-Showmaster eine Person des öffentlichen Lebens ist und sich schon früher öffentlich zu seiner Homosexualität bekannt hat.

Der Witz war in einer Late-Night-Comedy-Show im Fernsehen gemacht worden, und nach der Ausstrahlung der Sendung erstattete Herr Sousa Goucha Strafanzeige wegen Verleumdung und Beleidigung gegen den Fernsehsender (RTP), die Produktionsgesellschaft, den Fernsehmoderator und die Programmverantwortlichen. Herr Sousa Goucha machte geltend, dass der Witz - der darin bestand, dass er in einer Reihe der besten weiblichen Moderatorinnen genannt wurde - seinen Ruf schädige, da er eine Verbindung zwischen seinem Geschlecht und seiner sexuellen Orientierung herstelle. Die portugiesischen Gerichte wiesen seine Forderung auf Schadensersatz als unbegründet zurück. Sie waren davon ausgegangen, dass eine vernünftige Person den Witz nicht als Beleidigung empfinden würde, weil er sich auf Merkmale bezieht, die für Herrn Sousa Goucha typisch sind: sein Verhalten und seine Art, sich auszudrücken, die man als feminin bezeichnen könnte.

Unter Berufung auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) legte Herr Sousa Goucha beim EGMR Beschwerde ein und machte geltend, dass er von den nationalen Gerichten aufgrund seiner Sexualität, die er öffentlich gemacht habe, diskriminiert worden sei. Nach Auffassung des EGMR ist der Sachverhalt auch unter Berücksichtigung von Artikel 8 EMRK zu prüfen, da der Schutz des guten Rufes Gegenstand dieser Bestimmung ist, und der Begriff „Privatleben“ auch die moralische Integrität einer Person einschließt und somit viele Aspekte der Identität

einer Person wie Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung umfassen kann. Der Gerichtshof stellte fest, dass die sexuelle Orientierung ein wesentliches Element der Identität einer Person ist und dass Geschlecht und sexuelle Orientierung zwei unterschiedliche und intime Merkmale sind. Doch der Gerichtshof erinnerte auch daran, dass die Anwendung von Artikel 8 voraussetzt, dass ein Angriff auf die persönliche Ehre eine gewisse Schwere aufweisen und den Genuss des Rechts auf Privatleben beeinträchtigen muss. Die Kernfrage im vorliegenden Fall war, ob eine angemessene Abwägung zwischen Herrn Sousa Gouchas Recht auf den Schutz seines Rufes, der ein Element seines „Privatlebens“ nach Artikel 8 darstellt, und dem Recht der anderen Parteien auf die durch Artikel 10 EMRK garantierte Meinungsfreiheit vorgenommen worden ist.

Im Zusammenhang mit dieser Abwägungsprüfung stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass Herr Sousa Goucha in Portugal ein prominenter Fernsehmoderator ist und somit als „eine Person des öffentlichen Lebens“ zu betrachten ist. Weiter erinnerte der EGMR daran, dass sich der Gerichtshof bereits mehrfach mit Auseinandersetzungen über Humor und Satire befasst hat und stellte erneut fest, dass Satire eine Form des künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars darstellt und dass sie aufgrund der für sie typischen Übertreibung und Verzerrung der Wirklichkeit natürlich auf Provokation und Agitation abzielt. Deshalb sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit von Künstlern, die sich dieser Ausdrucksform bedienen, mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Ferner verwies das Gericht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Deckmyn gegen Vandersteen (IRIS 2014-9/5), in der festgestellt wird, dass beim Begriff „Parodie“ im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit von einem sehr breiten Ermessensspielraum auszugehen ist. Es muss hier aber auch beachtet werden, dass der Witz nicht im Kontext einer Debatte über ein Thema von öffentlichem Interesse gefallen ist - und es überhaupt nicht um Themen von öffentlichem Interesse ging. Andererseits war das Gericht der Auffassung, dass der Witz von einer vernünftigen Person nicht als Beleidigung empfunden würde und verwies dabei auf die besonderen Merkmale von Herrn Sousa Goucha, sein Verhalten und seine Art, sich auszudrücken. Von besonderer Bedeutung sind auch der spielerische und respektlose Umgangston in der TV-Comedy-Show und der dort übliche Humor. Das Gericht war der Auffassung, dass die nationalen Gerichte überzeugend dargestellt haben, warum der Schutz der Meinungsfreiheit Vorrang vor Herrn Sousa Gouchas Recht auf Schutz seines Ansehens hat. Weiter verwies das Gericht darauf, dass auch das Fehlen einer Absicht der Rufschädigung berücksichtigt wurde, und im Übrigen sei so bewertet worden, wie ein vernünftiger Zuschauer der fraglichen Comedy-Show den beanstandeten Witz empfunden hätte; Ausgangspunkt war also nicht allein die Meinung des Beschwerdeführers über den Witz bzw. die Wirkung des Witzes auf diesen. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz der Reputati-

on des Beschwerdeführers wäre deshalb nach Artikel 10 EMRK nicht angemessen gewesen. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die nationalen Gerichte eine angemessene Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung in einer TV-Show nach Artikel 10 und Herrn Sousa Gouchas Recht auf Schutz seines guten Rufes nach Artikel 8 vorgenommen haben. Abschließend sah das Gericht keinen Grund, seine eigene Würdigung der Tatsachen durch die Tatsachenwürdigung der nationalen Gerichte zu ersetzen.

In Bezug auf die Beschwerde aufgrund von Artikel 14 EMRK (Diskriminierung) war das Gericht der Meinung, dass die Weigerung der Strafverfolgung gegen die TV-Produzenten und gegen die für das beanstandete Fernsehprogramm verantwortlichen Fernsehmacher wegen Beleidigung nicht auf die Tatsache zurückzuführen sei, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist. Vielmehr stellte das Gericht fest, dass dies unter den vorliegenden Umständen auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit sowie auf die fehlende Absicht, den Ruf von Herrn Sousa Goucha zu schädigen, zurückzuführen sei. Zwar waren nach Auffassung des Gerichts bestimmte Passagen „fraglich“ bzw. „hätten vermieden werden können“, doch könne eine diskriminierende Absicht nicht unterstellt werden. Da keine überzeugenden Beweise vorlagen, war es nicht möglich festzustellen, ob seine sexuelle Orientierung einen Einfluss auf die Entscheidungen der nationalen Gerichte hatte. Deshalb kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass nicht festgestellt werden kann, ob Herr Sousa Goucha aufgrund seiner sexuellen Orientierung diskriminiert worden ist, und somit liegt keine Verletzung des Artikels 14 in Verbindung mit Artikel 8 vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case Sousa Goucha v. Portugal, Application no. 70434/12 of 22 March 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Sousa Goucha gegen Portugal, Beschwerde Nr. 70434/12, vom 22. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18007>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pinto Coelho gegen Portugal (Nr. 2)

In einem Urteil vom 22. März 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Ergebnis, dass Portugal das Recht auf Berichterstattung verletzt hat. Dies geschah im Falle einer Journalistin, die über eine Verhandlung in einer Strafsache berichtet hatte. Der EGMR verwies darauf, dass die Verhandlung vor dem portugiesischen Strafgericht öffentlich war und die strafrechtliche Verurteilung der Journalistin wegen unzulässiger Veröffentlichung von

Aufzeichnungen der Aussagen von Zeugen im Zuge einer Gerichtsverhandlung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war. Damit stellte die Verurteilung der Journalistin eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.

Bei der Beschwerdeführerin handelte es sich in diesem Fall um die Fernsehjournalistin und Gerichtsberichterstatteerin Frau Sofia Pinto Coelho. Sie war wegen der Verbreitung von Auszügen von Tonaufnahmen aus einer Gerichtsverhandlung verurteilt worden, die sie sich ohne Zustimmung des Gerichts beschafft hatte. In der Rechtssache, über die Frau Pinto Coelho berichtet hatte, ging es um die strafrechtliche Verurteilung eines 18-jährigen Mannes wegen schweren Diebstahls eines Mobiltelefons. In ihrem Fernsehbeitrag vertrat Frau Pinto Coelho die Meinung, dass der Angeklagte hätte freigesprochen werden müssen und behauptete, es handele sich um einen Justizirrtum. Der Beitrag enthielt Bilder aus dem Gerichtssaal sowie Auszüge von unvertitelten Tonaufzeichnungen der Befragung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung, wobei die Stimmen der Zeugen und der drei Richter digital verfremdet wurden. In ihrem Kommentar, der diesen Auszügen folgte, versuchte Frau Pinto Coelho nachzuweisen, dass die Opfer den Angeklagten im Laufe des Verfahrens nicht wiedererkannt hatten, was die Aussage des Angeklagten stützte, er habe sich zur Tatzeit an seinem Arbeitsplatz aufgehalten.

Kurze Zeit später erhob der Vorsitzende des portugiesischen Gerichts, das für den Fall zuständig war, Klage gegen Frau Pinto Coelho. Für die Verbreitung der Aufzeichnungen der Gerichtsverhandlung habe keine Genehmigung vorgelegen, und das Fehlen einer solchen stelle einen Verstoß gegen Artikel 348 des portugiesischen Strafgesetzbuches dar. Nachdem Frau Pinto Coelho wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 1.500 verurteilt worden war, legte sie nach Ausschöpfung sämtlicher portugiesischer Rechtsmittel beim EGMR in Straßburg Beschwerde ein und machte geltend, dass ihre Rechte als Journalistin auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 10 der EMRK verletzt worden seien.

Im vorliegenden Fall hatte der EGMR im Wesentlichen eine Abwägung vorzunehmen: zwischen dem Recht von Journalisten, die Öffentlichkeit zu informieren bzw. dem Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden; dem Recht derjenigen, die vor Gericht Aussagen machen, auf den Schutz ihrer Privatsphäre; und dem Interesse an der Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz. Der Gerichtshof verwies nochmals darauf, dass Journalisten Gesetze einzuhalten haben, was auch im Hinblick auf Berichte über Strafverfahren von öffentlichem Interesse gelte. Der Gerichtshof stellte zwar fest, dass sich Frau Pinto Coelho die Aufzeichnungen des Gerichtsverfahrens nicht rechtswidrig beschafft hat, war aber der Auffassung, dass sie als Journalistin gewusst haben muss, dass die unerlaubte Verbreitung der Aufzeichnungen einen Verstoß gegen

Artikel 348 des Strafgesetzbuches darstellt. Jedoch berücksichtigte der Gerichtshof die Tatsache, dass der Nachrichtenbeitrag erst nach Abschluss des Verfahrens ausgestrahlt worden war, was bedeutet, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass die Ausstrahlung von Auszügen der im Gericht gemachten Tonaufzeichnungen sich negativ auf den normalen Gang der Rechtspflege hätte auswirken können. Darüber hinaus war die Verhandlung öffentlich, und keiner der Zeugen, deren Aussagen ausgestrahlt wurden, hat dagegen Klage erhoben. Im Übrigen hielt es der Gerichtshof für bedeutend, dass die Stimmen der Zeugen verfremdet worden sind, was den Einwand der portugiesischen Justizbehörden etwas entkräftete, für die der Schutz der Stimmen der Zeugen bzw. der Richter nach dem Recht auf Schutz der Privatsphäre von Bedeutung ist. Der Gerichtshof verwies nochmals darauf, dass der nach Artikel 10 bestehende Schutz sich auch auf die Art und Weise des Ausdrucks von Gedanken und Informationen beziehe, und es könne nicht akzeptiert werden, dass Gerichte ihre eigene Auffassung darüber, wie über Sachverhalte zu berichten ist, an die Stelle der Auffassung der Presse setzten. Nach Auffassung des EGMR haben die portugiesischen Behörden die verhängte Strafmaßnahme unzureichend begründet - trotz einer wahrscheinlich abschreckenden Wirkung im Hinblick auf journalistische Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Mit sechs zu eins Stimmen stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention fest. Der Gerichtshof war ferner der Auffassung, dass die Feststellung eines Verstoßes eine ausreichende und angemessene Entschädigung für den bei Frau Pinto Coelho entstandenen immateriellen Schaden darstellt. Der Gerichtshof sprach ihr darüber hinaus einen Anspruch auf materiellen Schadensersatz in Höhe von EUR 1.500 sowie auf einen Betrag in Höhe von EUR 4.623,84 für Kosten und Auslagen zu.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, quatrième section, affaire Pinto Coelho c. Portugal (n° 2), requête n° 48718/11 du 22 mars 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Pinto Coelho gegen Portugal (Nr. 2), Beschwerde 48718/11 vom 22. März 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18006>

FR

Dirk Voorhoof

*Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und
Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für
Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Vorschlag zur Änderung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste

Am 25. Mai 2016 hat die Europäische Kommission

einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD) veröffentlicht. Wie die Kommission in ihrer Pressemitteilung betont, möchte sie „die Vorschriften, die heute für traditionelle Fernsehveranstalter, Videobrufanbieter und Videoplattformen gelten, ausgewogener gestalten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Kindern. Die überarbeitete AVMD-Richtlinie stärkt außerdem die kulturelle Vielfalt Europas, gewährleistet die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsstellen und gesteht den Fernsehveranstaltern mehr Flexibilität bei der Werbung zu“.

Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Anwendungsbereich: Der Grundsatz der „Fernsehähnlichkeit“ spielt keine Rolle mehr. Der Änderungsvorschlag bezieht stattdessen Videoplattformen in den Anwendungsbereich der Richtlinie ein. Solche Plattformen werden verpflichtet, Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Bürger vor Aufstachelung zu Gewalt und Hass zu schützen. Der Änderungsvorschlag definiert Videoplattformen als kommerzielle Dienste, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

- Ein solcher Dienst besteht in der Speicherung einer großen Menge an Sendungen oder an von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;

- die gespeicherten Inhalte werden vom Anbieter des Dienstes organisiert, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;

- der Hauptzweck (oder ein trennbarer Teil des Dienstes) besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;

- der Dienst wird über elektronische Kommunikationsnetze bereitgestellt.

Aufstachelung zu Hass: In diesem Zusammenhang werden die Gründe für das Verbot von Hassrede verstärkt;

Herkunftsland: Das Herkunftslandsprinzip wird beibehalten. Die Verpflichtungen zur Transparenz werden verstärkt und die Verfahren zur Bestimmung der rechtlichen Zuständigkeit vereinfacht;

Jugendschutz: Der zweistufige Ansatz wird ergänzt durch allgemeine Vorschriften im Hinblick auf Inhalte, welche „die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können“, und durch eine Bestimmung, dass für die schädlichsten Inhalte „strengste Schutzmaßnahmen“ vorzusehen sind;

Europäische Werke: Die Verpflichtungen für Fernsehveranstalter bleiben bestehen. Verstärkt werden dagegen die Verpflichtungen für nichtlineare Dienste,

auch im Hinblick auf die Länder, auf die ihre Programme ausgerichtet sind. Anbieter von Video auf Abruf werden verpflichtet, in ihren Katalogen einen Mindestanteil von 20% für europäische Werke vorzubehalten. Die Mitgliedstaaten können außerdem den in ihren Ländern zugelassenen Diensten finanzielle Beiträge zur Förderung europäischer Werke auferlegen.

Kommerzielle Kommunikation: In diesem Bereich werden die Vorschriften gelockert. Gleichzeitig setzt die Kommission stärker auf Selbst- und Koregulierungskodizes. Die stündliche Begrenzung wird durch eine tägliche Höchstdauer von 20 % der Werbezeit im Zeitraum zwischen 7 Uhr und 23 Uhr ersetzt. Fernsehveranstalter können in Zukunft selbst entscheiden, wann sie Werbung tagsüber senden. Außerdem wird Fernsehveranstaltern und Anbietern von Video-Demand mehr Flexibilität bei der Produktplatzierung und beim Sponsoring eingeräumt.

Für audiovisuelle Medien zuständige Regulierungsstellen: Der Grundsatz der Unabhängigkeit wird anerkannt, und die Rolle der ERGA (Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste) wird gestärkt. So soll die ERGA in Zukunft Stellungnahmen zur rechtlichen Zuständigkeit und zu Verhaltenskodizes der Union abgeben.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (COM(2016)287 final)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18037> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Europäische Kommission, Pressemitteilung, „Kommission aktualisiert EU-Bestimmungen für audiovisuellen Bereich und stellt gezielten Ansatz für Online-Plattformen vor“, 25. Mai 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18038> DE EN FR

Department for Legal Information
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Konsultation über die Evaluierung und Überprüfung der E-Privacy-Richtlinie

Am 12. April 2016 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über die Evaluierung und Überprüfung der E-Privacy-Richtlinie (Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, siehe IRIS 2002-7/10) gestartet. Die Konsultation wendet sich an alle relevanten Akteure der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Sektors.

Die Konsultation verfolgt einen doppelten Zweck. In Teil I geht es um eine rückwirkende Bewertung der

Wirkung der E-Privacy-Richtlinie; eine solche Evaluierung ist für die von der Europäischen Kommission angekündigte Überprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa notwendig (siehe IRIS 2015-6/3). In Teil II stehen zukünftige mögliche Verbesserungen der Richtlinie im Vordergrund.

Teil I der Konsultation entspricht dem sogenannten REFIT-Programm (Regulatory Fitness and Performance Programme), bei dem es um Aspekte der Effizienz, Relevanz, Kohärenz, Effektivität und den „EU-Mehrwert“ der E-Privacy-Richtlinie geht. Im Besonderen sind die Akteure aufgefordert, zu bewerten, ob die Ziele der Richtlinie wirksam erreicht worden sind und ob diese angesichts der neuen technologischen, sozialen und juristischen Entwicklungen noch relevant sind. Dabei liegt angesichts der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSG) der Schwerpunkt auf der Frage nach der Notwendigkeit sektorspezifischer Bestimmungen in der Richtlinie sowie deren Zusatznutzen. Der Fragebogen dient auch dazu, die bestehenden Regelungen zu bewerten und ihre Kompatibilität zu prüfen. Es soll auch geprüft werden, ob sie mit anderen Rechtsinstrumenten wie der Rahmenrichtlinie, der DSGVO, der Richtlinie für Funk- und Telekommunikationsgeräte sowie der kommenden Richtlinie für Netz- und Informationssicherheit kohärent sind. Eine Reihe von Fragen behandelt die Wirksamkeit der Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene, das Vertrauen der Nutzer in den Schutz personenbezogener Daten im Internet sowie zusätzliche Kosten für Unternehmen.

Die Fragen in Teil II der Konsultation lassen sich fünf Bereichen zuordnen, in denen Verbesserungen der Richtlinie möglich sind. Ein wichtiger Aspekt ist zunächst die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf sogenannte „Over-the-Top“-Diensteanbieter. Obwohl diese OTT-Anbieter Dienste der Informationsgesellschaft anbieten, die von der Funktion her den elektronischen Kommunikationsdiensten äquivalent sind (IP-Telefonie, Instant Messaging, Webmail und Standort-Dienste), fallen sie im Gegensatz zu den Anbietern von Kommunikationsdiensten nicht unter die E-Privacy-Richtlinie. Zweitens bezieht sich die relative Mehrheit der Fragen auf zusätzliche politische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B. die Sicherung von Nutzerpasswörtern, die Verwendung von Verschlüsselungssapps, die Ausweitung der Sicherheitsanforderungen auf bestimmte Arten von Programmen, „Internet-der-Dinge“-Geräte oder Netzwerkkomponenten (wie SIM-Karten), sog. „Cookie Walls“ und die Einwilligung der Nutzer für die Speicherung von oder den Zugang zu Informationen auf Smartphones und ähnlichen Geräten. Ferner wird auf das Problem unerbetener Marketing-Mitteilungen und nicht einheitlicher Umsetzung und Durchsetzung eingegangen.

Die Konsultation bietet den Akteuren darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Punkte anzusprechen, die sie für notwendig erachten, und quantitative Daten oder

Studien beizufügen, um ihre Standpunkte zu erläutern.

Die Konsultation läuft bis zum 5. Juli 2016. Einen Monat nach Abschluss der Konsultation wird die Europäische Kommission die Ergebnisse der Konsultation in einem Bericht zusammenfassen, der auf der Webseite der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien veröffentlicht wird. Der Bericht wird für die Erstellung eines Entwurfs eines Legislativvorschlags für eine E-Privacy-Richtlinie verwendet, der bis Ende 2016 vorliegen soll.

• Europäische Kommission, Fragebogen zur öffentlichen Konsultation in Bezug auf die Evaluierung und Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18029>

DE EN FR

• *European Commission, Background document to the public consultation on the evaluation and review of the ePrivacy Directive* (Europäische Kommission, Hintergrunddokument zur öffentlichen Konsultation in Bezug auf die Evaluierung und Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18030>

EN

Svetlana Yakovleva

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

OSCE

OSZE: Propaganda und Medienfreiheit

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit hat ein sog. „Non-Paper“ (Diskussionsvorlage) über den Zusammenhang zwischen Propaganda und Medienfreiheit veröffentlicht, mit dem die Diskussion unter den Teilnehmerstaaten der Organisation erleichtert werden soll. Dieses Non-Paper wird dazu dienen, gesetzliche und politische Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu formulieren, um der sich derzeit verbreitenden Propaganda im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Ukraine zu begegnen. In der Veröffentlichung wird zwischen zwei Arten von Propaganda in der heutigen Welt unterschieden. Die erste Art wird als „Kriegs- und Hasspropaganda“ bezeichnet; diese Art der Propaganda verlangt nach geeigneten rechtlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen. Die zweite Art von Propaganda wird in den verbleibenden Arten von Propaganda negativ definiert. Diese Art von Propaganda kann es gegen berufliche journalistische Standards geben; sie stellt nicht notwendigerweise eine Verletzung internationaler Rechte dar. In diesem Non-Paper sind die Verpflichtungen der OSZE und andere internationale Verpflichtungen im Hinblick auf Hasspropaganda im Kontext der Pflichten der Teilnehmerstaaten und in Bezug auf die Freiheit der Medien aufgeführt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Verhältnis zwischen Artikel 19 (Meinungsfreiheit) und

Artikel 20 (Verbot von Kriegspropaganda und Aufruf zu Hass) des Internationalen Pakts über bürgerliche Rechte (ICCPR) und ihre Auslegung durch den UN-Menschenrechtsausschuss (UNHCR). Im Non-Paper ist dargestellt, wie versucht wurde, ausländische Medienberichte und die Tätigkeit ausländischer Vermittler solcher Berichte mit nationalen Gesetzen einzuschränken. Eine Evaluierung bestehender Verfassungen und einzelstaatlicher Bestimmungen zeigt, dass es herkömmliche Rechtsinstrumente gibt, mit denen die Verbreitung von Hassrede unterbunden werden kann, jedoch werden diese Instrumente an den Gerichten nicht ausreichend genutzt.

• *Organization for Security and Co-operation, Propaganda and Freedom of the Media: A non-paper of OSCE Office of the Representative on Freedom of the Media, 26 November 2015* (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Propaganda und Medienfreiheit: Non-Paper der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, 26. November 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18008>

EN

Mike Stone

Büro der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, Wien

LÄNDER

AL-Albanien

Parlament ändert Prozedere für die Wahl des Direktors des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 14. April 2016 hat das albanische Parlament im Plenum für die Änderung der Regeln zur Wahl des Generaldirektors des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Radio Televizioni Shqiptar gestimmt. Das Gesetz Nr. 22/2016 „Über Nachträge und Änderungen des Gesetzes Nr. 97/2013 „über Medien in der Republik Albanien““ legt fest, dass für die Wahl des Generaldirektors des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Dreifünftel-Mehrheit der Stimmen des Lenkungsausschusses notwendig ist. Verfehlt der Kandidat oder die Kandidatin in den ersten drei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit, ist in den nächsten beiden Wahlgängen die einfache Mehrheit ausreichend. Sollte keiner der fünf Wahlgänge zum Erfolg führen, wird der Lenkungsausschuss aufgelöst. Vor diesen Änderungen bestimmte Artikel 102 des Gesetzes Nr. 97/2013, dass der Lenkungsausschuss den Generaldirektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen billigen und entlassen kann. Eine Obergrenze für die Zahl der Wahlgänge gab es nicht.

Die Regierungsmehrheit hat diese Änderungen im Februar 2016 vorgeschlagen, nachdem alle Versuche, einen neuen Generaldirektor für das öffentlich-

rechtliche Fernsehen zu wählen, fehlgeschlagen waren. Begonnen hatte das Verfahren für die Wahl des neuen Generaldirektors bereits im Juni 2015, aber keiner der beiden Kandidaten, die sich um den Posten beworben hatten, kam auf die erforderliche Zweidrittelmehrheit des Lenkungsausschusses. Die Opposition stimmte gegen die Änderungsvorschläge der Regierungsmehrheit. Sie sah darin einen Versuch der Regierungsmehrheit, einen ihr genehmen Kandidaten durchzubringen, und einen Verstoß gegen die Konsensvereinbarung zwischen Opposition und Regierungsmehrheit.

Die Änderungsvorschläge wurden am 29. Februar 2016 vom Parlamentsausschuss für die Medien angenommen, und zwar nur mit den Stimmen der Regierungsparteien. Am 10. März 2016 stimmte auch das Plenum dafür. Das Gesetz wurde vom Präsidenten der Republik ans Parlament zurückverwiesen. Der albanische Staatspräsident war der Auffassung, dass es gleich gegen mehrere Verfassungsbestimmungen verstieß. Der Parlamentsausschuss prüfte die Argumente des Staatspräsidenten, stimmte jedoch am 6. April 2016 erneut mit den Stimmen der Regierungsmehrheit für das Gesetz. In der Plenarsitzung des Parlaments vom 14. April 2016 wurden die Änderungen mit 74 gegen 37 Stimmen angenommen.

• *Ligj nr. 22/2016, datë 10.3.2016, Për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr. 97/2013, "Për mediat audiovizive në Republikën e Shqipërisë"* (Gesetz Nr. 22/2016 „Über einige Nachträge und Änderungen zum Gesetz Nr. 97/2013 „Über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien““)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18016>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut, Forschungskoodinatorin

BG-Bulgarien

Neues Wahlverfahren für die Mitglieder der bulgarischen Medienaufsicht

Am 27. April 2016 hat die bulgarische Nationalversammlung zwei neue Mitglieder nach einem neuen Verfahren gewählt. Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Rates für elektronische Medien (CEM) hat die bulgarische Nationalversammlung am 8. April 2016 neu geregelt. Die Neuerungen betreffen insbesondere die Nominierung der Kandidaten, ihre öffentliche Bekanntmachung und Anhörung vor dem Ausschuss für Kultur und Medien sowie die Wahl durch die Nationalversammlung.

Das Rundfunkgesetz aus dem Jahr 1998, zuletzt geändert im Dezember 2015, sah zwar bisher schon in Art. 24 Abs.1 vor, dass drei der Mitglieder des Rates

durch das Parlament gewählt und zwei vom Staatspräsidenten entsandt werden müssen, das Wahlverfahren war indessen nicht näher geregelt. Dies führte in der Vergangenheit bei Auslaufen einzelner Amtszeiten häufig zu Querelen und längeren Verzögerungen, sodass ein pünktlicher Übergang in eine neue Amtszeit nicht möglich war, sondern sich die Amtszeiten der jeweils betroffenen bisherigen Mitglieder entsprechend verlängerten. So waren zuletzt im Frühjahr 2015 die Amtszeiten eines vom Staatspräsidenten und von zwei seitens der Nationalversammlung zu entsendender Mitglieder der Medienaufsicht abgelaufen, ohne dass das Parlament zwei Nachfolger für die neue Amtszeit gewählt hatte. Entsprechend dem geltenden Kontinuitätsgrundsatz setzten die bisherigen Mitglieder ihre Arbeit fort. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass inzwischen der Staatspräsident seinerseits ein neues Mitglied fristgerecht entsandt hatte. Denn nach Art. 24 Abs. 2 des bulgarischen Rundfunkgesetzes tritt die Entscheidung des Präsidenten zusammen mit der Entscheidung des Parlaments in Kraft. Diese Verzögerung mit der Folge, dass die Medienaufsicht nach wie vor in ihrer alten Besetzung arbeitete, griff die Oberste Verwaltungsstaatsanwaltschaft jüngst in einem Schreiben an den Parlamentspräsidenten, den Staatspräsidenten und den Vorsitzenden des Rates auf.

Die Verfahrensregeln, die nun vom Parlament verabschiedet worden sind, sehen vier Schritte vor. Einen Vorschlag über die künftigen Mitglieder können einzelne Parlamentsabgeordnete oder die Fraktionen unterbreiten. Die Vorschläge sollen die Erwägungsgründe enthalten, die „die berufliche Anerkennung und gesellschaftliche Autorität“ der nominierten Persönlichkeiten darstellen. Außerdem wird geregelt, welche Unterlagen beizufügen sind. Danach folgt in einem zweiten Schritt die öffentliche Bekanntmachung, indem alle Unterlagen - unter Wahrung der Datenschutzvorschriften - durch einen extra dafür eingerichteten Link auf der Internetseite der Nationalen Versammlung abrufbar gestellt werden. Gemeinnützige Vereine und berufliche Organisationen dürfen zur Kandidatur der nominierten Personen Stellung nehmen, sowie auch Fragen vorschlagen, die den Kandidaten bei der öffentlichen Anhörung gestellt werden sollen. Die öffentliche Anhörung erfolgt vor dem Ausschuss für Kultur und Medien der Nationalversammlung. Der Ausschuss erstellt einen Bericht, der spätestens 24 Stunden vor der Sitzung des Parlaments auch auf der Internetseite veröffentlicht werden muss. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in öffentlicher Sitzung durch die Nationalversammlung. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Abgeordneten auf sich vereinigt.

Im April 2016 hat die bulgarische Nationalversammlung nun die zwei von ihr neu zu entsendenden Mitglieder nach diesem neuen Verfahren gewählt. Diese Wahl ist insofern von besonderer Bedeutung, als der Rat für elektronische Medien alsbald den Intendanten des öffentlichen-rechtlichen Hörfunksenders, Bulgarisches Nationales Radio (BNR), und den Intendanten

des öffentlichen-rechtlichen Fernsehens, Bulgarisches Nationales Fernsehen (BNT) wählen wird.

• РЕШЕНИЕ на 43-то Народно събрание на 8 април 2016 г. за приемане на процедурни правила за условията и реда за предлагане на кандидати за членове на Съвета за електронни медии от квотата на Народното събрание, представянето и публичното оповестяване на документите и изслушването на кандидатите в Комисията по културата и медиите, както и процедурата за избор от Народното събрание (Entscheidung der 43. Nationalversammlung vom 8 April 2016 über die Verfahrensregelungen über die Nominierung der Kandidaten für Mitglieder des Rates für elektronische Medien von der Quote der Nationalversammlung, die Vorstellung und öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen und die Anhörung der Kandidaten im Ausschuss für Kultur und Medien, sowie auch die Wahl durch die Nationalversammlung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18021>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

DE-Deutschland

BVerwG verneint Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags für Privathaushalte

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. März 2016 insgesamt 18 Revisionsverfahren entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Privathaushalte verfassungskonform erfolgt (Az. 6 C 6.15; 6 C 7.15; 6 C 8.15; 6 C 22.15; 6 C 23.15; 6 C 26.15; 6 C 31.15; 6 C 33.15; 6 C 21.15; 6 C 25.15; 6 C 27.15; 6 C 28.15; 6 C 29.15; 6 C 32.15).

Laut Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wird seit Anfang 2013 ein pro Haushalt zu zahlender Rundfunkbeitrag erhoben, die geräteabhängige Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags wurde abgeschafft. Während der RBStV eine Befreiung der Beitragspflicht aus bestimmten sozialen Gründen oder bei einer objektiven Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs in der Wohnung vorsieht, scheidet eine Befreiung aufgrund mangelnden Besitzes eines Empfangsgerätes aus. Die Kläger hatten sich geweigert, die Beiträge, die zunächst EUR 17,89 monatlich betragen und seit 2015 bei EUR 17,50 liegen, zu zahlen. Nachdem die beklagten Rundfunkanstalten die ausstehenden Beiträge festgesetzt hatten, wandten sich die Kläger vornehmlich mit dem Argument gegen die Festsetzung, dass sie kein Empfangsgerät besäßen. Mit ihren Klagen blieben sie in den Vorinstanzen erfolglos und legten Revision ein, die nun vom BVerwG zurückgewiesen wurden.

Die Richter folgten hierbei nicht der Auffassung der Kläger, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Steuer handele, für deren Erlass den Ländern die Kompetenz fehle. Der Rundfunkbeitrag stelle keine Steuer dar, da er nicht voraussetzungslos erhoben wird, sondern als Gegenleistung für die Mög-

lichkeit des Empfangs öffentlich-rechtlicher Rundfunkprogramme. Auch würden mit den Beiträgen nicht die vom Haushaltsgesetzgeber bestimmten Gemeinlasten finanziert, sondern für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesorgt. Die hierfür verfassungsrechtlich erforderliche Rechtfertigung folge zum einen daraus, dass durch den Rundfunkbeitrag der Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgegolten werde. Die Verknüpfung der Beitragspflicht mit dem Haushalt sei geeignet, diesen Vorteil zu erfassen, da die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative auch die Annahme umfasse, dass Rundfunkprogramme meist in Wohnungen empfangen würden. Dies folge nicht zuletzt daraus, dass laut Statistischem Bundesamt mehr als 90% der Privathaushalte Fernsehgeräte besäßen. Die Länder seien im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz für das Rundfunkrecht befugt, Regelungen zum Rundfunkbeitrag zu erlassen.

Die Richter folgten auch nicht der Auffassung der Kläger, dass die Länder an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festzuhalten gehabt hätten. So sei es zweifelhaft, dass diese mit dem Gebot der Abgabengerechtigkeit zu vereinen gewesen wäre, da vor allem die Zunahme an multifunktionalen Empfangsgeräten eine Feststellung des Bereithaltens eines Empfangsgerätes gegen den Willen des Besitzers erschwert habe. Das Gericht sah in der Erhebung des Rundfunkbeitrags entsprechend der bindenden Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch eine dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Finanzierung. Dieses sehe die Rundfunkanstalten dadurch in die Lage versetzt, ihren Auftrag im Angesicht der dualen Rundfunkordnung zu erfüllen und gleichzeitig eine die Vielfalt gefährdende Abhängigkeit von Werbung oder staatlichen Geldern zu vermeiden. Das BVerwG stellte außerdem klar, dass die Eröffnung einer Beitragsbefreiung bei fehlendem Gerätebesitz das gesetzliche Ziel einer möglichst gleichmäßigen Beitragserhebung konterkarriere. Auch könne in Anbetracht der technischen Entwicklung nicht mehr zweifelsfrei dargelegt werden, dass man kein Empfangsgerät besitze.

Schließlich folgten die Richter auch nicht dem Einwand der Kläger, dass der Rundfunkbeitrag diejenigen Personen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG verletze, die alleine in ihrer Wohnung lebten. Der pro Haushalt zu zahlende Rundfunkbeitrag muss dann von einer Person alleine getragen werden, während Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, sich den nur einmal pro Haushalt anfallenden Rundfunkbeitrag teilen können. Nach Ansicht des Gerichts handele es sich zwar um eine Ungleichbehandlung, aber unter dem Aspekt des sonstigen Verwaltungsaufwands, der Vielzahl an Fällen und der Häufigkeit der Beitragserhebung sei die Ungleichbehandlung aus einem hinreichenden sachlichen Grund erfolgt, da es sich beim Privathaushalt um den klassischen Ort des Programmempfangs handele und die Erhebung des Rundfunkbeitrags in der derzeitigen Form ohne bedeutenden Ermittlungsaufwand möglich sei.

• Pressemitteilung des BVerwG zur Entscheidung vom 18. März 2016
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18022>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Der Produzent der Synchronfassung eines Films ist Filmhersteller

Das OLG Rostock hat per Beschluss vom 06. Januar 2016 - Az.: 2 W 31/15 - festgestellt, dass die Rechte eines Filmherstellers an einer Synchronfassung per Realakt entstehen, auch wenn der Hersteller der Synchronfassung nicht die hierfür erforderlichen Rechte erworben hatte.

Die Verfügungsklägerin hat eine deutsche Synchronfassung eines norwegischen Films hergestellt. Der Titel der deutschen Fassung ist „Z.D.K.“, in der norwegischen Originalfassung trägt der Film den Titel „Mørke sjeler“. Weitere Synchronfassungen des Films sind nicht bekannt. Die Verfügungsbeklagte hat die deutsche Fassung des Films ohne Einwilligung der Verfügungsklägerin verbreitet. Hiergegen wandte sich die Verfügungsklägerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Die Verfügungsbeklagte bestritt jegliche Rechte der Verfügungsklägerin sowohl an der deutschen als auch an der Originalfassung des Films.

Mit seiner Entscheidung stellte das OLG fest, dass der Synchronproduzent Filmhersteller i.S.v. § 94 UrhG ist, da die Synchronfassung des Films mit einer neuen Tonspur ein neues Filmwerk darstelle. Es sei für die Entstehung der Rechte als Filmhersteller unerheblich, ob die Herstellerin der Synchronfassung die hierfür erforderlichen Rechte von der Filmherstellerin der norwegischen Originalfassung oder von den Urhebern des Films erworben habe. Vielmehr entstünden die Rechte des Filmherstellers i.S.v. § 94 UrhG durch Realakt. Für die Entstehung der Rechte sei deshalb nicht erforderlich, dass die Aufnahme rechtmäßig zustande kommt oder bei der Herstellung der Synchronfassung keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt werden. Die Verfügungsklägerin konnte glaubhaft darstellen die Herstellerin der deutschen Synchronfassung zu sein. Rechte an der Originalfassung des Filmwerks oder anderer Sprachversionen habe die Verfügungsklägerin nicht geltend gemacht.

• Entscheidung des OLG Rostock vom 06. Januar 2016
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18023>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Neues Gesetz für Verwertungsgesellschaften

Das am 24. Mai 2016 erlassene Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (siehe IRIS 2014-4/4) ersetzt das bisherige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Durch das VGG sollen Tariffestsetzungen, die EU-weite Vergabe von Nutzungsrechten und die Teilnahme an Mitgliederversammlungen vereinfacht werden. Zudem äußert sich der Bundestag in einer Resolution zum Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21. April 2016 über die Ausschüttung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaft VG Wort an Verlage.

Die Pflicht zur Durchführung von Verhandlungen über einen Gesamtvertrag für die Festsetzung von Tarifen für Kopien urheberrechtlich geschützter Werke auf Computern und externen Festplatten wurde abgeschafft. Stattdessen sollen selbstständige Schiedsverfahren zwischen der Industrie und den Verwertungsgesellschaften geführt werden, die zu einer Einigung über die Ermittlung der Vergütung der erforderlichen Nutzungen führen sollen. Im Regierungsentwurf des VGG war eine Pflicht der Industrie enthalten, Sicherheitsleistungen für Abgaben zu bilden. Diese wurde durch den Bundestag abgeändert und soll jetzt nur noch greifen, wenn keine angemessenen Teilleistungen erbracht werden und deshalb ein hohes Sicherheitsbedürfnis der Rechteinhaber besteht.

Die EU-weite Vergabe von Nutzungsrechten soll durch gemeinsame Lizenz- und Verarbeitungszentren vereinfacht werden. Diese Lizenzzentren sollen die Möglichkeit erhalten Rechte an Musikstücken für Online-Angebote zentral zu lizenzieren. Bereits im Sommer 2015 hat die deutsche Verwertungsgesellschaft GEMA gemeinsam mit der britischen Verwertungsgesellschaft PRS for Music und der Verwertungsgesellschaft STM aus Schweden ein solches zentrales Lizenzvergabezentrum eingerichtet.

Die Beteiligung an Mitgliederversammlungen der Verwertungsgesellschaften soll für wahrnehmungsbedingte Rechteinhaber durch die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme vereinfacht werden.

In einer Resolution bezieht der Bundestag zum Urteil des BGH vom 21. April 2016 Stellung, in dem der BGH die Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft VG Wort für unzulässig erklärt hat. Der Bundestag erklärte, die Rechtswahrnehmung von Verlagen und Autoren solle weiterhin in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften möglich bleiben.

• Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), 24. Mai 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18041>

DE

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Entwurf für neues Filmförderungsgesetz verabschiedet

Das Bundeskabinett hat den von der Kulturstatsministerin vorgelegten Entwurf für ein neues Filmförderungsgesetz (FFG) am 23. März 2016 verabschiedet. Vorausgegangen war eine umfassende Beteiligung und Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Institutionen im Filmbereich.

Der nun verabschiedete Entwurf soll das Filmförderungsgesetz fit für die Zukunft machen. Das FFG bildet die Rechtsgrundlage für die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Ziel des Entwurfs sind nicht nur eine noch effektivere, erfolgreiche Förderung des deutschen Qualitätsfilms, sondern auch der weitere flächendeckende Erhalt des Kinos als Kultort. Dafür sollen mit dem novellierten FFG die Rahmenbedingungen erneut verbessert werden. Mit gezielten Maßnahmen wie zum Beispiel der Drehbuchentwicklungsförderung geht es dabei auch um den künstlerisch-kreativen Erfolgsfaktor. Denn das FFG beruht auf dem solidarischen Grundgedanken, dass alle Branchenbereiche, die das Produkt „Film“ verarbeiten, einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des deutschen Films zu leisten haben. Die Mittel, die die FFA zur Förderung des deutschen Films ausgibt, werden daher von der Kino- und Videowirtschaft einschließlich Online-Anbietern sowie den Fernsehveranstaltern über eine parafiskalische Abgabe (sogenannte „Filmabgabe“) aufgebracht. Für jeden Kinosaal beträgt die Filmabgabe, sofern mehr als EUR 75.000,00 Nettoumsatz erzielt werden, zwischen 1,8% und 3% des Jahresnettoumsatzes. Für die Unternehmen der Videowirtschaft beträgt die Filmabgabe zwischen 1,8% und 2,3% des Jahresnettoumsatzes. Die Abgabe der Fernsehveranstalter bemisst sich im Grundsatz nach dem Anteil der Kinofilme am Gesamtprogramm. Die FFA bezieht ihr Aufkommen folglich ohne Ausnahme aus Mitteln der Filmwirtschaft. Ihr fließen keine Mittel aus dem Staatshaushalt zu. Sie verfügt derzeit über einen jährlichen Etat von rund 76 Millionen Euro.

Nach dem neuen Entwurf sollen die Gremien künftig geschlechtergerecht besetzt und zudem verschlankt werden. Außerdem sollen Fördermittel auf weniger Projekte konzentriert und die Auswahl verbessert werden. Zudem sollen für die Drehbuchförderung künftig

mehr Mittel zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Abgabensätze sieht der Entwurf eine Erhöhung, entgegen früherer Versionen allerdings keine gesonderte Abgabepflicht für Anbieter von HD-TV-Angeboten vor. Das neue Filmförderungsgesetz soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Erhebung der Filmabgabe nach dem derzeit geltenden Filmförderungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

• Entwurf des Filmförderungsgesetzes
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18040>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Oberstes Revisionsgericht sieht keinen Anlass, die Nutzung der versteckten Kamera oder das Einschleusen von Journalisten zu ahnden

Am 30. März 2016 hat die Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht) ein interessantes Urteil zur Nutzung der versteckten Kamera und zum Einschleusen von Journalisten zwecks Erstellung eines Fernsehmagazins gefällt. Der öffentlich-rechtliche Sender France 2 hatte im Rahmen des Fernsehmagazins „Les Infiltrés“ (Die Eingeschleusten) eine Reportage mit dem Titel „À l'extrême droite du père“ (Ganz rechts vom Pater) ausgestrahlt, die von einem Journalisten erstellt worden war, der sich unter Verheimlichung seines Berufs und mit versteckter Kamera in sogenannte „traditionelle“ katholische Einrichtungen und Verbände eingeschleust und dabei ohne das Wissen seiner Gesprächspartner Bilder und Worte aufgenommen hatte. Mehrere gefilmte Personen verklagten den Journalisten wegen Verletzung ihrer Privatsphäre, Erstellen einer Filmmontage, die einen Angriff auf das Bild der Person darstelle, und Betrug. Der Untersuchungsrichter verwies den Journalisten, der die strittige Reportage gedreht hatte, den Präsidenten des Fernsehsenders, die Produktionsgesellschaft sowie deren Leiter vor dem Hintergrund der Klagen auf Verletzung der Privatsphäre, Nutzung von Worten und Bildern, die mit Hilfe dieser Straftat aufgenommen werden konnten, sowie Mittäterschaft an das Strafgericht, ließ jedoch die anderen Klagepunkte fallen. Die Kläger gingen gegen dieses Urteil, welches somit eine teilweise Einstellung des Verfahrens vorsah, in Berufung. Das Berufungsgericht jedoch bestätigte die Verfügung des Untersuchungsrichters, woraufhin die Kläger vor das Oberste Revisionsgericht zogen.

Gemäß Artikel 226-8 des Strafgesetzbuches wird mit einem Jahr Haft und EUR 15'000 geahndet, wenn unabhängig auf welchem Wege, Worte oder Bilder einer

Person ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden und dabei nicht eindeutig klar wird, dass es sich um eine Filmmontage handelt bzw. wenn dies nicht eindeutig erwähnt wird. Die oberste französische Gerichtsstanz erklärte, das Berufungsgericht habe die Einstellung des Verfahrens in diesem Klagepunkt damit begründet, dass laut besagter Bestimmung nicht die Filmmontage an sich strafbar sei. Letztere sei lediglich dann zu ahnden, wenn durch sie vorsätzlich Bilder oder Worte durch Hinzufügen oder Weglassen von Elementen verfälscht würden.

Nach Analyse der strittigen Filmsequenzen seien die Richter zum Schluss gekommen, dass im Rahmen der Montage Filmsequenzen geschnitten bzw. ausgewählt worden seien, mit dem Ziel, den Fernsehzuschauern bestimmte Gegebenheiten aus dem rechtsextremen Milieu zu veranschaulichen. Mit diesem Vorgehen habe jedoch keine Manipulation der ausgestrahlten Information stattgefunden. Das Oberste Revisionsgericht erklärte zudem, aus der Präsentation der Bilder und Worte, dem wiederholten Rückgriff auf Bilder, die an mehreren Orten der Reportage aufgenommen worden seien, während der Kommentator spreche, sowie aus der zeitlichen Staffelung, über die der Fernsehzuschauer in Kenntnis gesetzt werde, sei eindeutig ersichtlich, dass es sich bei der Reportage um eine Filmmontage handele. Der Zuschauer sei somit in der Lage festzustellen, dass es sich bei den verschiedenen gezeigten Situationen um eine Zusammenfassung von Informationen handele, die den Anforderungen des betreffenden Sendeformats entsprechen. Die Ermittlungskammer des Berufungsgerichts hatte daraus den Schluss gezogen, dass es im Rahmen der Reportage weder zu Fälschungen noch zu Manipulationen gekommen sei, die die Realität der gefilmten Bilder und der aufgenommenen Worte verzerrt hätte, und somit auch nicht deren Tragweite oder Bedeutung geändert worden seien. Das Oberste Revisionsgericht urteilte, die Ermittlungskammer habe ihr Urteil richtig begründet, indem sie festgestellt habe, dass es sich bei der strittigen Reportage um eine Filmmontage handele, die keine Manipulation des Sinns der aufgenommenen Bilder und Worte vornehme.

Zudem bestätigte die oberste Gerichtsstanz das Urteil des Berufungsgerichts, den Klagepunkt des Betrugs fallenzulassen. Das Berufungsgericht hatte die Auffassung vertreten, der Journalist habe zwar einen falschen Namen benutzt, doch habe dies keine entscheidende Rolle gespielt. Die Tatsache, dass der Journalist verheimlicht habe, welchen Beruf er ausübe, und dass er sich im Rahmen der Reportage als Aktivist, Atheist oder freiwilliger Helfer ausgegeben habe, stelle keine Aneignung einer falschen Eigenschaft im Sinne des Gesetzes dar, sondern sei eine schlichte Lüge. Somit sei das Einschleusen, wenn es zum Ziel habe, das Verhalten bestimmter Personen ohne deren Einwilligung aufzuzeigen bzw. offenzulegen, ohne diese dabei zu provozieren, keine arglistige Täuschung, welche den Strafbestand des Betrugs erfülle.

• *Cour de cassation (ch. crim.)*, 30 mars 2016 - *Association culturelle du Bon Pasteur et a.* (Oberstes Revisionsgericht (Strafkammer), 30. März 2016 - kirchlicher Verband „Association culturelle du Bon Pasteur“ u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Geänderte Regeln zur Redezeit von Politikern in den Medien

Die nächste französische Präsidentschaftswahl findet im Frühjahr 2017 statt. Im Rahmen der, gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 30. September 1986, dem Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) zukommenden Aufgabe, den Pluralismus in Wahlkampfzeiten zu gewährleisten, sorgt dieser auch für die Einhaltung der Regeln im Umgang mit aktuellen Informationen in Wahlkampfzeiten. Das im französischen Amtsblatt veröffentlichte Organgesetz zur Modernisierung der bei Präsidentschaftswahlen anzuwendenden Regeln vom 25. April 2016 sieht im audiovisuellen Bereich den Gerechtigkeitsgrundsatz (*principe d'équité*) für den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Präsidentschaftskandidatenlisten bis zum Tag vor dem Beginn der „offiziellen“ Wahlkampagne vor. Dieser Grundsatz beinhaltet, dass die Fernsehsender den Kandidaten (oder politischen Parteien) und ihren Unterstützern Redezeiten in Radio und Fernsehen zugestehen, die ihrer Repräsentativität sowie ihrer tatsächlichen Einbindung in den Wahlkampf Rechnung tragen. Er tritt an die Stelle des bislang für die Wahlkampfzeit geltenden Grundsatzes der gleichen Redezeit für alle Kandidaten. Die Änderung entspricht der Forderung des CSA, der im September 2015 15 Vorschläge veröffentlicht hatte, mit deren Umsetzung er erreichen will, dass bei zukünftigen Wahlkämpfen die Kommunikationsfreiheit und die Achtung des politischen Pluralismus in den audiovisuellen Medien besser miteinander in Einklang gebracht werden.

Lediglich für die letzten beiden Wochen unmittelbar vor der Präsidentschaftswahl soll weiterhin der Grundsatz der gleichen Redezeit in den audiovisuellen Medien gelten. Der Verfassungsrat erklärte die neue Regelung für verfassungskonform. Der Gesetzgeber habe mit dieser Bestimmung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Klarheit in der Wahldebatte fördern und gleichzeitig den Herausgebern audiovisueller Kommunikationsdienste mehr Freiheit im Umgang mit Informationen in Wahlkampfzeiten einräumen wollen. Diese Herausgeber spielten nach wie vor eine wichtige Rolle im Rahmen der Informationsvermittlung an die Bürgerinnen und Bürger in Wahlkampfzeiten. Gleichzeitig sei aber auch ihre Vielfalt in diesem Bereich gestärkt worden. Der Verfassungsrat verwies zudem darauf, dass es weitere Ausstrahlungsarten gebe, die zur Information der Bürgerinnen und

Bürger in Wahlkampfzeiten beitragen, die aber nicht denselben Regeln unterworfen seien. Der Gesetzgeber habe somit für eine Vereinbarkeit zwischen den verfassungsrelevanten Anforderungen an den Pluralismus der Gedanken- und Meinungsströme und der Kommunikationsfreiheit gesorgt. Parallel hierzu wurde am 25. April 2016 das Gesetz zur Modernisierung der verschiedenen, für die Wahlen geltenden Regeln verkündet. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Transparenz der Meinungsumfragen.

• *Loi organique n°2016-506 du 25 avril 2016 de modernisation des règles applicables à l'élection présidentielle* (Organgesetz zur Modernisierung der bei Präsidentschaftswahlen anzuwendenden Regeln vom 25. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18042>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Supreme Court lehnt Antrag auf Rechtsmittel ab

Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) hat am 22. März 2016 in der Rechtssache MGN Limited gegen Gulati und andere die Entscheidung des High Court unter dem Vorsitz von Richter Mann bestätigt; in der Sache ging es um die Höhe des Schadensersatzes für die Kläger, die Opfer von Angriffen auf ihre Privatsphäre - einschl. Telefon-Hackings - durch bestimmte Mitarbeiter der Zeitung Daily Mirror wurden. Die Zeitung ist Eigentum der Mirror Group Newspaper Limited (MGN) (siehe IRIS 2015-7/18).

MGN hatte beim Berufungsgericht (Court of Appeal) Rechtsmittel eingelegt und geltend gemacht, dass die von Richter Mann festgelegte Höhe des Schadensersatzes übertrieben sei. Das Berufungsgericht hatte mit Urteil vom 17. Dezember 2015 den Einspruch von MGN in sämtlichen Punkten abgelehnt (siehe IRIS 2016-3/17). Das Berufungsgericht ließ keine Möglichkeit der Berufung vor dem Supreme Court zu, was MGN dazu veranlasste, dort direkt Berufung zu beantragen.

In einer Verfügung der Lord-Richter Neuberger, Sumption und Hughes des Supreme Court vom 22. März 2016 wird der Antrag auf Berufung abgelehnt, weil „der Antrag keine anfechtbaren Rechtsfragen anspricht“.

Richter Mann war der Auffassung, dass die Höhe des jeweiligen Schadensersatzes für die acht Kläger nicht allein auf der Grundlage des erfahrenen seelischen Leids zu bestimmen ist, sondern auch unter Berücksichtigung des Umfangs des Eingriffs in die Privatsphäre.

Bei ihrer Berufung machte MGN vier Punkte geltend: a) der Schadensersatz sollte auf eine Entschädigung für seelisches Leid beschränkt werden; b) die Entschädigung war im Vergleich zu Entschädigungen für Körperverletzung unverhältnismäßig; c) die Entschädigung war im Vergleich zum Ansatz für die Ermittlung von Schäden des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) überzogen; d) die Entschädigung beinhaltete Doppelzählungen. Diese vier Punkte wurden von den Berufungsrichtern Arden, Raftery und Kitchen zurückgewiesen (Begründung siehe IRIS 2016-3/17).

Aus der Tatsache, dass der Supreme Court den Antrag auf Berufung nicht zugelassen hat, folgt, dass die von Richter Mann vorgenommene Würdigung der Rechtsgrundsätze zur Ermittlung der Höhe des Schadensersatzes bei Verletzung der Privatsphäre rechtsverbindlich bleibt und in anstehenden Rechtssachen, welche die Zeitungen Sun und News of the World betreffen, zur Anwendung kommen wird.

• *MGN Limited v Gulati and others, UKSC 2016/0016, 23 March 2016* (MGN Limited gegen Gulati und andere, UKSC 2016/0016, 23. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18032>

EN

• *Gulati and others v MGN Limited [2015] EWHC 1482(Ch)* (Gulati und andere gegen MGN Limited [2015] EWHC 1482(Ch))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17601>

EN

• *Representative Claimants v MGN Limited [2015] EWCACiv 1291* (Vertreter der Geschädigten gegen MGN Limited [2015] EWCACiv 1291)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17873>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Neue Ofcom-Bestimmungen für Hassrede und Missbrauch

Am 4. Mai 2016 hat der britische Rundfunkregulierer Ofcom eine Mitteilung veröffentlicht, in der Änderungen von Abschnitt 3 (Section Three) des Rundfunkkodex' sowie der entsprechenden Leitlinien angekündigt wurden, um „sicherzustellen, dass diese für die Rundfunkveranstalter so klar wie möglich sind“.

Die am 9. Mai 2016 in Kraft tretende Fassung ist somit die letzte Fassung des Kodex' und gilt ab bzw. nach diesem Datum für alle ausgestrahlten Programme. Für Programme, die davor verbreitet wurden, gilt der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung geltende Kodex.

Abschnitt 3 bezieht sich auf Material, „das geeignet ist, zu Straftaten aufzurufen oder Unruhe zu stiften“ und auf Material, das „Hass, Missbrauch, herabwürdigende Äußerungen sowie die Darstellung von Straftaten und Strafprozessen“ enthält.

Zunächst hat Ofcom den Titel des Abschnitts geändert, der nunmehr „Crime, Disorder, Hatred and Abuse“ (Straftaten, Unruhe, Hass und Missbrauch) lautet;

der alte Titel war „Crime“. Außerdem wurden zwei zusätzliche Bestimmungen aufgenommen. Diese beziehen sich auf Material, in dem „Hassrede, missbräuchliche oder herabsetzende Behandlung“ vorkommen. In Bezug auf Hassrede ist in der neuen Bestimmung 3.2 festgelegt, dass „Material, das Hassrede enthält, in Fernseh- und Hörfunkprogrammen nur verwendet werden darf, wenn dies aufgrund des Kontexts gerechtfertigt ist“. Hinsichtlich „missbräuchlicher oder herabsetzender Behandlung“ ist in der neuen Bestimmung 3.3 festgelegt, dass „Material, das zeigt, wie Einzelpersonen, Gruppen, Religionen oder Gemeinschaften missbräuchlich oder herabsetzend behandelt werden, in Fernseh- und Hörfunkprogrammen nur verwendet werden darf, wenn dies aufgrund des Kontexts gerechtfertigt ist“.

Wichtig dabei ist, dass Ofcom für beide Bestimmungen Leitlinien hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „Kontext“ gibt und darauf verweist, dass zu den „Schlüsselfaktoren unter anderem gehören“: a) das Genre und der redaktionelle Inhalt des Programms, der Programme bzw. Serien sowie die wahrscheinlichen Zuschauererwartungen. Es gibt z.B. bestimmte Genres wie Drama, Komödie oder Satire, bei denen es wahrscheinlich eine redaktionelle Begründung dafür gibt, Meinungen, die ausgehend von den Zuschauererwartungen eine Herausforderung darstellen oder extrem sind, zu berücksichtigen, wenn das entsprechende Umfeld gegeben ist. Je größer die Gefahr ist, dass das Material zu Straftaten führen oder Schaden verursachen kann, desto größer ist die Notwendigkeit, den Zusammenhang herzustellen; b) Umfang der Herausforderung; c) Status oder Stellung einer im Material dargestellten Person; d) Dienst, auf dem das Material verbreitet wird; e) wahrscheinliche Größe und Zusammensetzung der möglichen Zuschauerschaft und ihre wahrscheinlichen Erwartungen.

• *Ofcom, Statement: Broadcasting Code Review - Section Three: Crime, 4 May 2016* (Ofcom, Mitteilung: Überarbeitung des Rundfunkkodex' - Abschnitt 3: Straftaten, 4. Mai 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18009>

EN

• *Ofcom, The Broadcasting Code (Incorporating the Cross-promotion Code)* (Ofcom, Rundfunkcodes (Einbeziehung des Cross-Promotion-Kodex))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18031>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

IE-Irland

Werbeaufsichtsbehörde bestätigt Beschwerde gegen Toyota-Werbung

Die irische Werbeaufsichtsbehörde (Advertising Standards Authority for Ireland) - ASAI hat die Beschwerde gegen die Radio- und Fernsehwerbung von Toyota

Ireland (Toyota) bestätigt. Bei der Beschwerde ging es um die Frage, inwiefern die „häufige Behauptung“ in der Toyota-Werbung, dass Toyota „die besten Autos weltweit“ baut, mit den „massiven Rückrufaktionen“ von Toyota-Fahrzeugen vereinbar sei.

Rechtsgrundlage für die Beschwerde der Aufsichtsbehörde waren verschiedene Artikel des ASAI-Kodex 2016 (siehe IRIS 2016-5/21), darunter Artikel über „Werbeversprechen“ und „Werbewahrheit“. So legt zum Beispiel Artikel 2.22 des Kodex fest, dass „Werbeveranstalter nicht die Gutgläubigkeit, Unerfahrenheit oder Unwissenheit von Kunden ausnutzen dürfen.“ Artikel 2.24 fordert, dass „Werbung den Verbraucher nicht in die Irre führen darf, also keine ungenauen, zweideutigen oder übertriebenen Angaben enthalten darf, und auch wichtige Tatsachen nicht verschweigen darf.“ Bei der Prüfung der Beschwerde berücksichtigte die ASAI auch die Tatsache, dass „die Einhaltung des Kodex im Lichte der wahrscheinlichen Wirkungen einer Werbebotschaft berücksichtigt wird, wenn diese insgesamt und im Kontext bewertet werden“ (nach Artikel 1.6 (c)).

Als Reaktion auf die Beschwerde legte Javelin Advertising, die Werbeagentur von Toyota, unter anderem eine Reihe von internationalen „Veröffentlichungen und Berichten“ vor, die angeblich „substanzielle Beweise für die Behauptungen liefern, die in der Werbung aufgestellt wurden.“

Das Sekretariat der ASAI hat bei der Prüfung der „Begründung“, die von Javelin vorgelegt wurde, einen unabhängigen Experten hinzugezogen. Darüber hinaus hat sich die ASAI umfassend über die Rückrufaktion von Toyota und einer Reihe anderer Hersteller informiert, um die Position von Toyota und die Wirkung der Behauptung, Toyota „baut die besten Autos weltweit“ besser einordnen zu können. Der unabhängige Experte stellte fest, dass er nicht „besonders glücklich ist mit der Behauptung, dass ein Toyota-Modell besser sei als „Supercars“ wie Ferrari, Rolls Royce usw., und dass Toyota seiner Meinung nach allenfalls Nachweise für die Behauptung geliefert habe, die ‚besten Massenautos weltweit zu produzieren‘.“

Bevor der ASAI-Beschwerdeausschuss seine Entscheidung fällte, prüfte er die Beschwerden, die Antworten des Werbeunternehmens und die vorgelegten Informationen sorgfältig, ebenso wie die Stellungnahme des unabhängigen Experten der Automobilindustrie. Der Ausschuss „nahm“ die vorgelegten Informationen „zur Kenntnis“, sowohl die „Informationen, die die Qualität des Herstellungsprozesses bei Toyota belegen, als auch die Stellungnahme des unabhängigen Experten, dass die Belege die Behauptung begründeten, Toyota produziere ‚die besten Massenautos der Welt‘“. Der Ausschuss war jedoch der Meinung, dass ein sehr hohes Maß an Begründung erforderlich sei, um eine „Superlativ-Behauptung“ wie „die besten Autos weltweit“ zu begründen. In diesem Zusammenhang kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass man „sich nur schwer Umstände vorstellen könne, unter

denen eine derart absolute Behauptung überhaupt begründet werden könne. Der Ausschuss stellte fest, dass bisher „keine unabhängigen Tests vorgelegt wurden, die alle Automarken weltweit bewertet haben.“

Da der Ausschuss zu dem Schluss kam, dass die Behauptung, Toyota „baut die besten Autos weltweit“ nicht begründet worden sei und daher auch nicht im Einklang mit dem Werbekodex stehe, bestätigte er die Beschwerde. Toyota darf diesen Werbeslogan in Zukunft nicht mehr benutzen.

• *Advertising Standards Authority for Ireland, Broadcast Bulletin 16/2, Complaint Reference 22314, 20 April 2016* (Irische Werbeaufsichtsbehörde, Rundfunkbulletin 16/2, Beschwerde Nr. 22314, 20. April 2016) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18010> EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Irische Rundfunkaufsichtsbehörde und Canada Media Fund kündigen gemeinsame Förderregelung für audiovisuelle Projekte an

Am 20. April 2016 haben die irische Rundfunkaufsichtsbehörde (Broadcasting Authority of Ireland - BAI) und der Canada Media Fund (CMF) gemeinsam neue Fördermaßnahmen für die Entwicklung audiovisueller Projekte angekündigt. Der CMF fördert, entwickelt und finanziert die Produktion kanadischer Inhalte und Anwendungen für alle audiovisuellen Medienplattformen. Im Rahmen der neuen Förderregelung werden 150.000 EUR für irische und kanadische Produzenten bereitgestellt, um „Koproduktionen in irischen und kanadischen Fernsehdiensten zu entwickeln“. BAI und CMF finanzieren die Maßnahmen zu gleichen Teilen.

Die Mittel im Rahmen dieser kanadisch-irischen Initiative werden „über ein offenes Antragsverfahren an Filmprojekte vergeben, welche die entsprechenden Kriterien erfüllen.“ Die Leitlinien, Anträge und die Fristen für die Einreichung von Projekten werden voraussichtlich Mitte Mai bekannt gegeben werden. „Ein Auswahlkomitee aus Vertretern von BAI und CMF wird die eingereichten Projekte bewerten und die Projekte auswählen, die für eine Förderung in Frage kommen.“ Der Vorsitzende der BAI, Michael O’Keeffe, erklärte, er sei überaus erfreut über die Partnerschaft mit dem CMF: „Angesichts eines immer härter werdenden Wettbewerbs auf dem Mediensektor müssen irische Produzenten jede Chance nutzen, die internationale Partnerschaften ihnen bieten“.

Die Präsidentin des CMF, Valerie Creighton, betonte, „durch die zahlreichen Erfolge kanadisch-irischer Koproduktionen - ob bei Kinofilmprojekten oder bei sehr erfolgreichen Fernsehfilmproduktionen - haben beide Länder ihr Engagement für eine Ausweitung ihrer Beziehungen unter Beweis gestellt und deutlich

gemacht, dass sie an der Entwicklung von qualitativ hochwertigen Inhalten festhalten“. Mit den neuen Produktionsanreizen sollen Ressourcen und Talente im Kontext einer sich rasant verändernden Medienlandschaft kombiniert werden. Gleichzeitig soll auf lange Sicht die Lebensfähigkeit der kanadischen und irischen Content-Industrie gesichert werden. Eines der Ziele ist, Produzenten in beiden Ländern die Möglichkeit zu geben, überzeugende Projekte zu entwickeln, die nicht nur für kanadische und irische Zuschauer interessant sind, sondern auch Zuschauer in anderen Ländern ansprechen.

Rechtsgrundlage für die Förderregelung ist Artikel 5.6 des „Sound & Vision III“-Rundfunkfördersystems, das vom irischen Minister für Kommunikation unter Artikel 154 des Rundfunkgesetzes 2009 (siehe IRIS 2015-4/13) gebilligt wurde.

• *Broadcasting Authority of Ireland, “BAI and CMF Announce €150k Development Incentive for new Audio Visual Projects”, 4 April 2016* (Broadcasting Authority of Ireland, “BAI and CMF Announce €150k Development Incentive for new Audio Visual Projects”, 4. April 2016) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18033> EN

• *Canada Media Fund, International Coproduction and Codevelopment Incentives - experimental* (Irische Rundfunkbehörde, „BAI und CMF kündigen Förderregelung für neue audiovisuelle Projekte in Höhe von 150.000 EUR an“, 4. April 2016) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18011> EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Gerichtshof Rom: Internetprovider auch ohne detaillierte Aufforderung haftbar

In seiner Entscheidung vom 27. April 2016 hat das Gericht erster Instanz von Rom (Tribunale di Roma) erklärt, dass unter bestimmten Bedingungen eine einfache Unterlassungsaufforderung (d.h. ein Schreiben ohne Angabe der URL) als ausreichend angesehen werden kann, um einen Host-Provider zu zwingen, rechtsverletzende Inhalte aus dem Internet zu entfernen.

Im konkreten Fall ging es um einen Rechtsstreit zwischen RTI S.p.A. („RTI“), einem Unternehmen der Mediaset-Gruppe, dem die Verwertungsrechte mehrerer Fernsehshows gehören, und TMFT Enterprises LLC - Break Media („Break Media“) (Betreiber einer bekannten Video-Plattform). RTI hatte Break Media aufgefordert, die auf der Plattform zugänglichen Inhalte von RTI zu entfernen.

In der Unterlassungsaufforderung an Break Media hatte RTI die Namen der betreffenden Fernsehshows mitgeteilt, nicht jedoch die URL angegeben, über die die

Inhalte zugänglich waren. Break Media kam der Aufforderung von RTI nicht nach, und RTI strengte daraufhin ein Gerichtsverfahren an, um eine Entschädigung für die Verluste einzuklagen, die durch das Verhalten von Break Media entstanden war.

Zunächst klärte das Gericht die Frage der Zuständigkeit. Entsprechend einem Trend in der italienischen Rechtsprechung, nach dem für die Anwendung des Kriteriums des *locus commissi delicti* („Tatort“) nicht nur der Ort wichtig ist, an dem der Rechtsverstoß erfolgt ist, sondern auch der Ort, an dem der Schaden entstanden ist (d.h., auf dem italienischen Staatsgebiet, auf dem RTI tätig ist), erklärte das Gericht sich für zuständig.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit des Antrags von RTI befasste sich das Gericht eingehend mit der Art der Tätigkeit von Break Media. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Break Media nicht als „passiver“ und neutraler Host-Provider angesehen werden kann. Vielmehr handle es sich bei dem Unternehmen um einen „aktiven“ Host-Provider. Als ein solcher „aktiver“ Host-Provider hat Break Media nach Auffassung des Gerichts zwar keine allgemeine Überwachungspflicht für die gehosteten Inhalte, fällt andererseits jedoch auch nicht unter die Haftungsbegrenzung für Vermittler, die in der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) festgelegt ist, oder unter das Gesetzesdekret 70/2003, mit dem Italien die Richtlinie umgesetzt hat. Aus diesem Grund ist der „aktive“ Host-Provider nach den allgemeinen Vorschriften über Rechtsverstöße in vollem Umfang haftbar, wenn er es nach einer Unterlassungsaufforderung der Rechteinhaber versäumt, die rechtsverletzenden Inhalte aus dem Netz zu entfernen.

Das Gericht ist - mit Unterstützung eines vom Gericht bestellten Experten - der Auffassung, dass es sich bei Break Media um einen „aktiven“ Host-Provider handelt, weil er: 1) Millionen Videos auf seinem Webserver einstellt, die keine nutzergenerierten Inhalte anbieten; 2) solche Videos organisiert und verwaltet; 3) die Werbeeinnahmen für diese Videos auf der Grundlage spezieller und gezielter kommerzieller Entscheidungen erhebt und verwaltet; 4) einige der Videos hochlädt; und 5) über ein spezielles Redaktionsteam verfügt, das die Videos verwaltet.

Nachdem diese Aspekte geklärt waren, befasste sich das Gericht mit der Frage, ob der Provider „tatsächliche Kenntnis“ von den rechtsverletzenden Inhalten auf seinem Server hatte, denn nur die „tatsächliche Kenntnis“ von einem Rechtsverstoß entscheidet darüber, ob der Provider haftbar ist oder nicht. Dem Gericht zufolge sind Rechteinhaber nicht verpflichtet, die URL anzugeben, über welche die rechtsverletzenden Inhalte hochgeladen werden, wie von Break Media behauptet, sondern es sei ausreichend, die betreffenden Inhalte zu benennen. Zu diesem Punkt, und das ist der innovativste Punkt der Entscheidung des römischen Gerichts - auch angesichts der Tatsache, dass sie im Widerspruch zu dem Urteil des Mailänder Berufungsgerichts in der Entscheidung RTI/Yahoo! steht

(siehe IRIS 2015-3/19) - betont das römische Gericht, dass es angesichts der Bekanntheit der Fernsehshows und der Tatsache, dass auf den Videos das Logo von Mediaset zu sehen ist, nicht notwendig sei, dass die Rechteinhaber dem Provider die URL mitteilen, über die der Inhalt zugänglich ist. Mit anderen Worten, sobald Break Media die Unterlassungsaufforderung von RTI erhalten hat, war der Provider in der Lage, die rechtsverletzenden Inhalte festzustellen und zu entfernen.

Das Gericht a) forderte Break Media auf, sein rechtsverletzendes Verhalten einzustellen, und legte eine Geldstrafe in Höhe von 1000 EUR für jeden Tag Verspätung fest, mit dem das Urteil umgesetzt wurde und/oder für jeden weiteren Verstoß von Break Media; b) verurteilte Break Media zur Zahlung von 115.000 EUR plus Zinsen für den Schaden, der RTI entstanden ist; c) verurteilte Break Media zur Zahlung des Honorars des vom Gericht bestellten Experten und der Gerichtskosten, die RTI entstanden sind; und d) ordnete die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten von Break Media sowohl in zwei großen italienischen Zeitungen als auch auf der Homepage von Break Media an.

• *Tribunale civile di Roma, Sentenza n. 8437/2016 pubbl. il 27/04/2016. RG n. 24716/2012. Repert. n. 8012/2016 del 27/04/2016* (Gerichtshof erster Instanz von Rom, Entscheidung Nr. 8437/2016 vom 15. März 2016, veröffentlicht am 27. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18012>

IT

Ernesto Apa, Marco Bellezza
Portolano Cavallo Studio Legale

LV-Lettland

Ausstrahlung eines russischen Fernsehsenders in Lettland ausgesetzt

Am 7. April 2016 hat der *Nacionālā elektronisko plašsaziņas līdzekļu padome* (Nationale Rat für elektronische Massenmedien), die lettische Regulierungsbehörde (der Rat), eine Entscheidung verabschiedet, die Weiterverbreitung des russischen Fernsehsenders Rossija RTR für sechs Monate auszusetzen. Die Suspendierung gilt für alle Weiterverbreitungsplattformen, sowohl für Kabel- und Satellitenanbieter als auch für Internet-Provider.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist Artikel 19, Teil 5, Absatz 1 des lettischen Gesetzes über elektronische Massenmedien (EMML). Dieses Gesetz sieht vor, dass der Rat die Freiheit der Weiterverbreitung von Rundfunksendungen aus anderen Ländern gewährleistet, außer wenn diese Sendungen gegen Artikel 24, Teil 9 oder 10 oder Artikel 26 des EMML verstoßen. In dem vorliegenden Fall behauptet der Rat, dass die Sendungen von Rossija RTR gegen Artikel 26 Absatz 3

und 4 des EMLM verstoßen. In diesen Absätzen heißt es: „Die Programme und Sendungen der elektronischen Massenmedien dürfen keine Inhalte enthalten, die: [...] 3) zu Hass oder Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, religiöser Überzeugung oder Glauben, Behinderung, Alter oder anderen Gründe anstiften; 4) zum Krieg oder zu bewaffneten Konflikten aufrufen [...]“.

In der Suspendierungsentscheidung argumentiert der Rat, dass diese Tatbestände auch gegen Artikel 6 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verstoßen (Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse oder Staatsangehörigkeit).

Die mutmaßlichen Verstöße wurden in Sendungen von Rossija RTR entdeckt, insbesondere: in der Sendung „Sonntagnacht mit Vladimir Solovyev“ vom 18. und 19. Januar 2015 und vom 29. November 2015, aber auch in der Sendung „Vesti“ vom 6. Juli 2015. In den Sendungen „Sonntagnacht mit V. S.“ vom 18. und 19. Januar 2015 ging es um den militärischen Konflikt in der Ukraine. In seiner Entscheidung analysiert der Rat die Sendung eingehend und argumentiert, dass der Moderator und fast alle Teilnehmer die Ukraine mehrmals als „Angreifer“ bezeichnet hatten. Folgendes Zitat wird besonders hervorgehoben, es stammt von einem der Teilnehmer: „Nazi, kein Nazi, Faschisten - das ist alles Rhetorik. Sie müssen sehen - die Ukraine ist ein Gebiet, das von Nazis besetzt ist (oder Faschisten - egal wie Sie die nennen wollen). Mit diesen Leuten kann man keine gemeinsame Sache machen. Die kann man nur bekämpfen.“ Nach Auffassung des Rates war diese Aussage eine Aufforderung zu Hass, da sie „absichtlich versucht, die Zuschauer davon zu überzeugen, dass die Ukraine ein faschistischer Staat ist, dass die Ukraine von Kriminellen/Faschisten regiert wird, die illegal an die Macht gelangt sind.“

Die Sendung vom 29. November 2015 enthielt ein Interview mit dem russischen Politiker Wladimir Schirinowski, der über den Abschuss eines russischen Militärflugzeugs durch türkische Streitkräfte diskutierte. Dem Rat zufolge befürwortete Schirinowski einen russischen Vergeltungsschlag gegen die Türkei. Dazu ein Wortlautzitat: „Dabei handelt es sich nicht um Krieg. Wir schlagen nur zurück, ohne den Krieg zu erklären. Für jeden unserer Piloten [d.h. einen russischen Piloten] werden wir hundert türkische Piloten abschießen“. Der Rat war der Auffassung, dass es sich bei dieser Aussage eindeutig um Anstiftung zu Hass und Krieg handelt, also um einen Verstoß gegen Artikel 26 des EMLM und Artikel 6 der EU-Richtlinie.

Bei der Sendung „Vesti“ ging es um einen Konflikt in Jūrmala, Lettland. Die Sendung enthielt ein Interview mit Aleksandrs Gaponenko: „Die [lettische] Regierung schürt kontinuierlich den ethnischen Konflikt zwischen Russen und Letten. Das muss sie tun, weil sie massiv von außen unter Druck gesetzt wird. Die Amerikaner sitzen ihr im Nacken, und die Regierung muss

der Bevölkerung erklären, warum hier eine Militärbasis gebaut werden soll, warum die Truppen hier stationiert werden sollen und warum ständig Militärübungen durchgeführt werden. Russland wird als Feind dargestellt.“ Nach Auffassung des Rates handelt es sich bei dieser Aussage um Anstiftung zu Hass und Aufstachelung zu ethnischen Konflikten.

Das Programm Rossija RTR wird von Schweden aus nach Lettland übertragen, und der Inhaber der Sendelizenz sitzt in Schweden (NCP „RUSMEDIACOM“). Die Entscheidung betont, der Rat habe laut Richtlinie eine Meldung über die festgestellten Verstöße an die Europäische Kommission und an die schwedische Regulierungsbehörde gesandt und sich mit Vertretern von Rossija RTR getroffen. Dem Rat zufolge habe Rossija RTR die Warnungen ignoriert und seine Verstöße fortgesetzt. Aus diesem Grund argumentiert der Rat in seiner Entscheidung, dass solche Aktivitäten des Senders und der Inhalt der Sendungen der lettischen Öffentlichkeit schaden und ihre Sicherheit gefährden.

Das ist das zweite Mal, dass die lettische Regulierungsbehörde die Übertragung von Rossija RTR ausgesetzt hat: das erste Mal im April 2014, als die Weiterverbreitung für drei Monate ausgesetzt wurde. Die Entscheidung ist am 11. April 2016 in Kraft getreten, nach Veröffentlichung im lettischen Amtsblatt „Latvijas Vēstnesis“. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats vor dem Verwaltungsbezirksgericht Berufung eingelegt werden. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels stand noch nicht fest, ob der Sender Berufung einlegen wird.

• *Press release of the National Electronic Mass Media Council, "NEPLP restricts rebroadcasting and distribution of Rossija RTR in Latvia for six months", 19 April 2016 (Pressemitteilung des Nationalen Rates für elektronische Massenmedien, 19. April 2016)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18017>

EN

• *LĒMUMS Nr.77 Par programmas „Rossija RTR” izplatīšanas ierobežošanu Latvijas teritorijā. Rīgā, 2016.gada 7.aprīlī (Entscheidung des Nationalen Rates für elektronische Massenmedien, 7. April 2016)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18018>

LV

Ieva Andersone
Rechtsanwältin, SORAINEN

MT-Malta

Neue Steuervergünstigungsregel für die heimische Filmproduktion

Anfang Mai hat die Filmkommission Malta ihre ‚Guidelines for Applicants‘ (Leitlinien für Antragsteller) für das Jahr 2016 veröffentlicht. Im Rahmen der Filmförderung werden für Filmemacher Zuschüsse in Höhe von insgesamt 250.000 EUR bereitgestellt. Der Filmfonds Malta verfolgt folgende Ziele: Förderung von

qualitativ hochwertigen Filmproduktionen; Unterstützung maltesischer Nachwuchsfilmer, die auf lange Sicht Erfolg versprechen; Erhalt und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Insel durch entsprechende Produktionen; Entwicklung künstlerischer Entfaltungsmöglichkeiten von Qualität und Verbreitung einheimischer Filmproduktionen und Stärkung des Films als Kulturprodukt sowie Förderung der Insel Malta als Produktionsstandort für Filme.

Förderfähig sind sowohl Produktionen für den lokalen als auch Produktionen für den internationalen Markt. Im Einzelnen: Spielfilme mit einer Gesamtdauer von mindestens 80 Minuten; Kurzfilme (nur Produktion) mit einer Vorführdauer von weniger als 25 Minuten; kreative Dokumentarfilme mit einer Gesamtdauer von mindestens 60 Minuten; und qualitativ hochwertige internationale Fernsehserien, die für einen internationalen Markt bestimmt sind.

Der Fonds bietet sechs verschiedene Zuschüsse: Zuschüsse für Drehbuchautoren (maximaler Zuschuss 5.000 EUR); Entwicklungszuschüsse (maximal 30.000 EUR, der Zuschuss darf 60% des Budgets nicht übersteigen); Kurzfilmproduktion - Talentförderung (maximaler Zuschuss 2.500 EUR); Kurzfilmproduktion (maximal 20.000 EUR); Produktion (maximal 120.000 EUR, darf 50% des Budgets nicht übersteigen); und Zuschüsse für die Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals in Form einer 50%igen Finanzierung der Teilnahmegebühren, um maltesischen Filmproduzenten die Möglichkeit zu geben, an internationalen Filmfestivals teilzunehmen, maximal 300 EUR für Kurzfilme und 500 EUR für Kinospielefilme und Dokumentarfilme. Weitere Informationen über diese Zuschüsse finden sich auf der Website der Filmkommission Malta (www.maltafilmcommission.com). Diese enthält auch die Malta Film Fund 2016 Guidelines for Applicants.

Der Fonds wurde nach der Ankündigung einer 150% Steuerermäßigung für die Filmindustrie durch den Tourismusminister am 6. Mai 2016 aufgelegt. Diese 150%ige Steuerermäßigung können Unternehmen in Anspruch nehmen, die einen Beitrag zur Produktion heimischer Filme oder für Schulungsmaßnahmen leisten wollen, die von der Filmkommission Malta angeboten werden.

• Malta Film Commission, "Malta Film Commission announces new incentives to boost the local film industry. Call for applications for Film Fund 2016 now open", 6 May 2016 („Filmkommission Malta kündigt neue Anreize für die Förderung der heimischen Filmindustrie an. Die Ausschreibung für den Filmfonds 2016 ist eröffnet“, 6. Mai 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18013>

EN MT

• *Stqarrija mill-ministeru g147at-turizmu: L-inċentivi u l-iskemi godda se jag147tu spinta lill-industrija tal-films lokali u se jg147nu sabiex is-settur ikollu aktar stabbiltà u joffri aktar opportunitajiet ta' xog147ol* (Pressemitteilung des Tourismusministeriums)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18034>

MT

Kevin Aquilina

Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta

NL-Niederlande

Öffentlich-rechtlicher Rundfunksender muss zwei Artikel aus seiner Online-Ausgabe entfernen und eine Richtigstellung veröffentlichen

Das Bezirksgericht Midden-Nederland verurteilte den öffentlich-rechtlichen Sender Nederlandse Omroep Stichting (NOS) dazu, zwei Artikel aus seiner Online-Ausgabe zu löschen. In diesen Artikeln wurde Herr Baybaşın, der Kläger, mit einer Person in Zusammenhang gebracht, die verdächtigt wird, 2014 in der Türkei an einer Hinrichtung beteiligt gewesen zu sein. Vor mehr als zehn Jahren war der Kläger in den Niederlanden wegen einer Reihe schwerwiegender Straftaten zu lebenslanger Haft verurteilt worden, unter anderem wegen Beteiligung an Mord und Geiselnahme sowie Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Das Oberste Gericht wies seine Kassationsbeschwerde ab, aber 2011 beantragte der Kläger eine gerichtliche Überprüfung seines Urteils. Im vergangenen Jahr veröffentlichte NOS einen Artikel in seiner Online-Ausgabe, in dem der Sender über die Verhaftung von neun Personen berichtete. In dem Artikel wurde auch behauptet, dass verschiedenen Quellen zufolge einer der verhafteten Männer ein früherer Partner von Baybaşın gewesen sei. Zwei Tage später veröffentlichte NOS einen zweiten Artikel in seiner Online-Ausgabe, in dem der Kläger eine solche Verbindung leugnete. Trotzdem forderte der Kläger, dass beide Veröffentlichungen gelöscht werden sollten.

Um eine Abwägung zwischen dem Recht des NOS auf freie Meinungsäußerung und dem Recht des Klägers auf Schutz seiner Ehre und seines guten Rufs vornehmen zu können, untersuchte das Bezirksgericht die Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für solche Fälle aufgestellt hat (siehe zum Beispiel die Rechtssache Axel Springer AG gegen Deutschland, IRIS 2012-3/1). Das Bezirksgericht entschied gegen den NOS, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens seien die Artikel sachlich nicht ausreichend begründet. Die Verbindung zwischen dem Kläger und einem der verhafteten Männer basiere ausschließlich auf den Einblicken des Journalisten und sei nur durch eine anonyme Quelle bestätigt worden. Zweitens leisteten die Artikel keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse. Das Gericht stellte fest, dass der NOS nach Belieben Zusammenhänge herstellen könne, sofern diese sachlich begründet seien. Drittens könne der Ruf des Klägers durch die Veröffentlichungen beschädigt werden. Dem Gericht zufolge würde die Öffentlichkeit (zumindest ein Teil davon) die Behauptung des Klägers in seiner noch nicht entschiedenen Berufung, dass er nicht des Mordes, der Geiselnahme usw. schuldig sei, in Frage stellen. Das Gericht war der Auffassung, dass ein

bestimmtes Bild in den Medien die Gerichtsverfahren beeinflussen könne. Aus diesem Grund könnten Auswirkungen auf das Berufungsverfahren des Klägers nicht ausgeschlossen werden. Und viertens schließlich habe der NOS bei der Abfassung des ersten Artikels nicht beide Seiten der Geschichte gehört. Der zweite Artikel (in dem der Kläger seine Verbindung mit dem verhafteten Mann leugnete) könne nicht als eine Richtigstellung des ersten Artikels angesehen werden, da der NOS sich nicht von dem Artikel distanziert habe.

Auf der Grundlage dieser Kriterien entschied das Bezirksgericht, dass das Recht des Klägers auf Schutz seiner Ehre und seines guten Rufs schwerer wog als das Recht des NOS auf freie Meinungsäußerung. Das Gericht ordnete an, dass der NOS beide Artikel aus seiner Online-Ausgabe entfernen und eine Richtigstellung auf seiner Homepage veröffentlichen müsse.

• *Rechtbank Midden-Nederland*, 20/04/2016, ECLI:NL:RBMNE:2016:2202 (Bezirksgericht Rechtbank Midden-Nederland, 20 April 2016, ECLI:NL:RBMNE:2016:2202)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18014>

NL

Sarah Johanna Eskens

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Klage eines Herstellers von Medizinprodukten gegen Nachrichtensender stattgegeben

In seinem Urteil vom 13. April 2016 gab das Bezirksgericht Amsterdam der Klage des Herstellers von Medizinprodukten Terumo gegen die Rundfunkgesellschaft AVROTROS und zwei ihrer Mitarbeiter statt. Die Beklagten wurden für Schäden haftbar gemacht, die durch zwei Beiträge über medizinische Produkte der Firma Terumo nach holländischem Schadensersatzrecht entstanden waren.

Die Beiträge waren im Rahmen des Nachrichtenprogramms EenVandaag ausgestrahlt worden. In der Nachrichtensendung hatten die Journalisten sich auf zwei anonyme Informanten berufen, die behaupteten, Injektionsnadeln des Herstellers Terumo könnten gesundheitsschädlich sein. Terumo habe von den Verunreinigungen gewusst und nichts dagegen unternommen. Das Gericht stellte fest, dass „auch wenn dies nicht wörtlich behauptet wird, die Zuschauer den Eindruck gewinnen mussten, dass 20-30% der 600 Millionen [jährlich verkauften] Injektionsnadeln von Terumo verunreinigt seien“. In einem zweiten Beitrag wurde Terumo beschuldigt, unsterilisierte Stents und Herzkatheter auf dem holländischen Markt verkauft zu haben. Die Interviews wurden erst mehrere Monate später gesendet. Kurz nachdem die Informanten interviewt worden waren und noch vor der Ausstrahlung der Sendung wurden drei Berichte veröffentlicht,

die von Regierungseinrichtungen erstellt worden waren. Diese Berichte kamen zu dem Schluss, dass beide Anschuldigungen falsch waren. Trotzdem strahlte AVROTROS seine Beiträge aus, ohne auf diese Berichte einzugehen.

Terumo klagte wegen übler Nachrede und blieb dabei, dass beide Behauptungen falsch seien. Die Beklagten waren nicht in der Lage, neben den Enthüllungen der beiden Informanten sowie eines weiteren Informanten, der vor Gericht als Zeuge aussagte, weitere Belege vorzulegen. Das Gericht befand, dass die Anschuldigungen falsch waren. Um festzustellen, ob der Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt sei, nahm das Gericht eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und den Interessen des Unternehmens Terumo vor.

Das Gericht erkannte zwar die Wächterfunktion von AVROTROS an und räumte ein, dass es dabei um einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte ging. Aber es kam zu dem Schluss, dass die Journalisten nicht gründlich genug recherchiert hatten, um ihre Behauptungen zu beweisen. Das Gericht ließ das Argument von AVROTROS nicht gelten, dass der Sender nichts über die Veröffentlichung der Berichte habe wissen können, da diese bereits mehrere Monate vor der Ausstrahlung der Sendung veröffentlicht worden seien. Außerdem stellte das Gericht fest, dass die Kommunikation zwischen AVROTROS und der Regierungseinrichtung, die einen der beiden Berichte veröffentlicht hatte, nicht funktioniert habe. Das Gericht berücksichtigte auch, dass die Beklagten sich bis wenige Tage vor der Ausstrahlung der Sendung geweigert hatten, Kontakt zu der Agentur aufzunehmen. Folglich sei der Schaden für Terumo größer geworden, und die Regierungseinrichtung sei nicht in der Lage gewesen, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit als Reaktion auf die Anschuldigungen zu treffen. Schließlich fand das Gericht, dass AVROTROS Terumo nicht ausreichend Gelegenheit für eine Widerlegung der Anschuldigungen gegeben habe.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass AVROTROS und die beiden Mitarbeiter eine rechtswidrige Handlung begangen hatten und für den Schaden haftbar gemacht werden sollten. Die Beklagten wurden anschließend unter Androhung von Zwangsgeld aufgefordert, alle Verweise auf die Beiträge im Netz zu löschen, eine Richtigstellung auszustrahlen und auf der Webseite von EenVandaag eine Erklärung zu veröffentlichen, in der die unrechtmäßigen Behauptungen zurückgenommen wurden. Darüber hinaus wurden sie zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt.

• *Rechtbank Amsterdam*, 13/04/2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:2121 (Bezirksgericht Amsterdam, 13 April 2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:2121)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18015>

NL

Robert van Schaik

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

TR-Türkei

Haftstrafen für die Veröffentlichung einer Mohammed-Karikatur

Am 28. April 2016 wurden zwei Journalisten der als regierungskritisch eingestuften Zeitung „Cumhuriyet“ zu zweijährigen Haftstrafen wegen Volksverhetzung und Beleidigung religiöser Werte verurteilt. Sie hatten eine Karikatur Mohammeds veröffentlicht.

Die französische Satirezeitschrift Charlie Hebdo zeigte auf dem Titelblatt ihrer ersten Ausgabe nach den Anschlägen auf ihre Redaktion in Paris am 7. Januar 2015 eine Karikatur des weinenden Propheten Mohammed, der ein Schild hochhält mit der Aufschrift „Je suis Charlie“ („Ich bin Charlie“). Der Ausdruck „Je suis Charlie“ wurde im Nachgang zu den Anschlägen zum Zeichen der Solidarität mit den Opfern und der Meinungsfreiheit.

Eine Ausgabe der türkischen Zeitung Cumhuriyet enthielt einen vierseitigen, auf Türkisch übersetzten Auszug dieser ersten Ausgabe der Satirezeitschrift Charlie Hebdo. Der Auszug enthielt allerdings nicht die besagte auf dem Titelblatt der Satirezeitschrift abgedruckte Mohammed-Karikatur. Diese wurde von den meisten türkischen Medien nicht abgedruckt, nachdem der Premierminister die Veröffentlichung der Karikatur als „offene Provokation“ bezeichnet hatte. Allerdings wurde die Mohammed-Karikatur von der Zeitung Cumhuriyet in der gleichen Ausgabe an zwei anderen Stellen in verkleinerter Form abgedruckt. Die zwei verurteilten Journalisten schreiben Kolumnen für die Zeitung und nutzten die Karikatur zur Illustration ihrer Kolumnen.

Aufgrund dieser Publikation wurden beide Journalisten wegen Volksverhetzung und der Beleidigung religiöser Werte angeklagt und vom erstinstanzlichen Gericht Istanbuls zu zweijährigen Haftstrafen verurteilt. Der Strafverteidiger der Journalisten hat angekündigt diese würden Berufung gegen das Urteil einlegen.

• *Further information on the Istanbul court's judgment of 28 April 2016* (Nähere Informationen zum Urteil des Istanbuler Gerichts vom 28. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18026>

EN

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

International Copyright Law Summer Course

4.-8. Juli 2016 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://ivir.nl/courses/icl>

IViR Summer Course on Privacy Law and Policy

4.-8. Juli 2016 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://ivir.nl/courses/plp>

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)